

Und in bezug auf die Wirkung derartig falscher Wesensbestimmungen für die Rolle des Strafrechts und auf die Volksmassen bemerkt Marx:

„So wenig es euch gelingen wird, den Glauben zu erzwingen: hier ist ein Verbrechen, wo kein Verbrechen ist, so sehr wird es euch gelingen, das Verbrechen selbst in eine rechtliche Tat zu verwandeln.

Ihr habt die Grenzen verwischt, aber ihr irrt, wenn ihr glaubt, sie seien nur in euerm Interesse verwischt. Das Volk sieht die Strafe, aber es sieht nicht das Verbrechen, und weil es die Strafe sieht, wo kein Verbrechen ist, wird es schon darum kein Verbrechen sehen, wo die Strafe ist. Indem ihr die Kategorie des Diebstahls da anwendet, wo sie nicht angewendet werden darf, habt ihr sie auch da beschönigt, wo sie angewendet werden muß.“<sup>78</sup>

Dieser Grundsatz, den Marx hier entwickelte, sollte gerade in einem sozialistischen Strafrecht verwirklicht werden. Daraus folgt aber, daß der bloße Disziplinbruch, der bloße bewußte oder unbewußte Verstoß gegen staatliche Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen nicht als deliktische Tat behandelt werden sollte. In jeder Maßnahme des Strafrechts, das seinem Wesen nach nicht Disziplinarrecht ist, liegt — mag sie auch nur ein öffentlicher Tadel oder eine Geldstrafe sein — die strengste politisch-moralische Verurteilung durch die Gesellschaft, und soll sie auch liegen. Die Unterschiede zwischen Verbrechen und Vergehen auf der einen Seite und Disziplin- und Ordnungswidrigkeiten auf der anderen Seite werden verwischt, wenn die bloße bewußte oder unbewußte Verletzung von Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen ohne Differenzierung der Folgen dieser Rechtsverletzungen in manchen Gesetzen und Verordnungen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht. Diese Verwischung der Grenzen aber kann der sozialistischen Gesellschaft nur Schaden zufügen. Um die notwendige gesellschaftliche Disziplin nötigenfalls auch unter Anwendung von Sanktionen durchzusetzen, sollten daher zugunsten der Einschränkung des Kriminalstrafrechts das Ordnungsstrafrecht sowie das Disziplinarrecht stärker ausgebaut werden. Fernerhin sollte in geeigneten Fällen nach den Regeln des Arbeitsgesetzbuches von der materiellen Verantwortlichkeit mehr Gebrauch gemacht werden.

---

78. Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 112 f.